

Zwischen

der AKN Eisenbahn GmbH, Kaltenkirchen

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Frankfurt am Main,

ist vereinbart:

§ 1

Änderung SozialSicherungsTV AKN

In dem zwischen der AKN und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) abgeschlossenen SozialSicherungsTV vom 1. März 2020 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in § 6 folgender Absatz 3 angefügt:

- „3. Der beauftragte Fonds hat das Unternehmen zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Kalenderjahres 2024, darüber zu informieren, in welchem Umfang nicht abgerufene Dotierungsguthaben aus den Vorjahren (Leistungsreserve) zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Dotierung wird ausgesetzt, wenn und solange 200 % des aktuell gültigen Dotierungsvolumens (= zwei Jahresbeiträge) für die Leistungserbringung durch nicht abgerufene Dotierungsguthaben aus den Vorjahren als Leistungsreserve zur Verfügung stehen. Wurde die Dotierung nach Satz 1 ausgesetzt und unterschreitet die Leistungsreserve 100 % (= ein Jahresbeitrag) des aktuell gültigen Dotierungsvolumens, erfolgt eine erneute Dotierung mit Beginn des Folgejahres.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Änderungsarbeitsvertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg, den 30. Juni 2023

AKN Eisenbahn GmbH

(Meyer)
Geschäftsführer

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand